

LSI  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstrasse 7

D-10557 Berlin

In Sachen  
Imbsweiler – Oswalt u. a.  
g e g e n  
Bundesrepublik Deutschland  
-VG 25 A 214 / 03 –

Basel, den 21.11.2006

Briefannahme		
Verwaltungsgericht: Berlin		
Eing: 28. NOV. 2006		
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Akten	EB
<input checked="" type="checkbox"/> Vollm.	<input type="checkbox"/> Anl.	fact

ergänzen wir unser bisheriges Vorbringen und nehmen  
Stellung zu der gerichtlichen Mitteilung vom  
12.10.2006.

1.)

Das Gericht knüpft für seine Beurteilung an die An-  
meldung vermögensrechtlicher Ansprüche durch Herrn  
Heinrich Oswalt vom 03.10.1990 an:

“Die Aussage, der Partner seines Vaters  
habe “m. W. gleich viel“ bekommen, er-  
scheint vor dem Hintergrund plausibel, ...“

Seite 2 der gerichtlichen Mitteilung vom  
12.10.2006

15

## Die Richtigkeit des Zitats

“m.W. gleich viel (bekommen)”

können wir nicht bestätigen. Im Antrag vom 03.10.1990 hat der Antragsteller folgendes ausgeführt:

“Man ersieht dies aus der Tatsache, dass mein Vater insgesamt eine Summe von RM 120.000,00 erhielt, sein Partner, Dr. Adolf Neumann, m. W. gleich viel bekam (wenn verschieden dann eher weniger), wobei die Beträge in 5 oder 6 Jahresraten ausbezahlt werden sollten – mein Vater kam in den Genuss aller Raten, so viel ich weiss; hingegen bekam Herr Dr. Neumann vermutlich nur während etwa 2 Jahren die Ratenzahlungen“

Siehe die Anmeldung vom 03.10.1990 Seite 1

Der Text sagt also etwas ganz anderes aus, als wiedergegeben wurde. Selbst wenn man den aus dem Zusammenhang gelösten und isoliert mitgeteilten Zitat-ausschnitt nur für sich beurteilen würde, wie vom Gericht für richtig befunden, müsste berücksichtigt werden, dass die Formulierung 'meines Wissens' nach dem allgemeinen und auch hier einschlägigen Sprachgebrauch als Feststellung dahin zu verstehen ist, dass der Erklärende die Tatsachenkenntnis als objektiven Sachverhalt gerade nicht bestätigen konnte und wollte und deswegen auf seine persönlich - subjektiven Wahrnehmungen verwies. Der Erklärende stellt klar, dass die objektiven Tatsachen seiner persönlichen Beurteilung widersprechen können. Gegenstand der Erklärungen des Antragstellers ist die dargelegte subjektive Seite und diese hätte demzufolge auch Grundlage der Beurteilung durch das Gericht sein müssen.

Die vollständig zitierte Textstelle unter Berücksichtigung der Formulierungen

Wenn verschieden, dann eher weniger

5 oder 6 Jahresraten

Mein Vater kam in den Genuss aller Raten,

so viel ich weiss

bekam Herr Dr. Neumann vermutlich nur

verdeutlicht, dass der Antragsteller nicht nur hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse, sondern auch in bezug auf alle anderen relevanten Umstände zur Erklärung eigener Tatsachenkenntnis ausserstande war. Er hat dies zu jedem einzelnen Sachverhalt durch die wiedergegebenen, ausdrücklichen Beschränkungen seines Kenntnisstandes auf die subjektive Seite klargestellt.

Danach erscheinen die Feststellungen des Gerichts aus der Mitteilung vom 12.10.2006 keineswegs plausibel.

2.)

Dann heisst es in der Mitteilung, der Hinweis des Antragstellers auf gleich hohe Ausschüttungen, wie zuvor zitiert, erscheine auch im Hinblick auf die Geschäftsführungsbefugnisse in der Verlagsgesellschaft plausibel. Denn diese sprächen ihrerseits für eine hälftige Beteiligung.

“Die Aussage, der Partner seines Vaters habe “m. W. gleich viel“ bekommen, erscheint vor dem Hintergrund plausibel, dass Dr. Neumann wie Herr Wilhelm Ernst Oswald bereits seit 1922 allein zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt gewesen ist. Auch diese wesentliche Geschäftsführungsbefugnis spricht für eine hälftige Beteiligung.“

Seite 2 der gerichtlichen Mitteilung vom 12.10.2006

Aus welchem Grunde die Verteilung der Geschäftsführungsbefugnisse in einem Unternehmen dazu geeignet sein soll, einen Beitrag zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse daran zu leisten, ist nicht dargelegt und auch nicht nachvoll-

ziehbar. Das gilt auch und nicht zuletzt in Berücksichtigung des vom Gericht herangezogenen Merkmals der alleinigen Geschäftsführungsbefugnis. Gerade im Recht der Personengesellschaften und der Personenhandelsgesellschaften ist die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf einzelne Gesellschafter unter Ausschluss der übrigen geradezu unvermeidlich, deswegen in der Praxis selbstverständlich, weil nur dadurch der andernfalls geltende, jedenfalls für die Handelsgesellschaften völlig unsachgemäße gesetzliche Zustand vermieden werden kann, dass zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet sind, § 114 HGB, § 709 (1) BGB.

Das Merkmal der wesentlichen Geschäftsführungsbefugnis spricht also entgegen der gerichtlichen Auffassung keineswegs für eine hälftige Beteiligung, sondern ist im Gegenteil ohne jede Aussagekraft.

3.)

Die aufgrund eines behördlichen Hinweises vom 22.05.1991 vom Antragsteller übersandte Korrektur seiner Darstellung zur Frage der Beteiligungsverhältnisse hält das Gericht für irrelevant.

Es wendet sich sodann den Darlegungen zu, die die Gesellschafterinnen Brandine Oswald und Johanna Becker in ihren ebenso langjährigen wie bis zum Tode vergeblichen Bemühungen um Wiedergutmachung, stets im einzelnen und schlüssig und widerspruchsfrei und in voller Übereinstimmung miteinander erläutert, erbracht haben. Diese werden mit der Bemerkung abgekanzelt, sie seien in jenen Verfahren unbelegt geblieben und stünden zudem mit den von Herrn Heinrich Oswald angegebenen Anteilen nicht in Einklang.

Wie sich dieser letztere Einwand dazu verhalten soll, dass das Gericht erst im vorhergehenden Satz dessen Darstellung als irrelevant bezeichnet hatte, ist nicht mitgeteilt und nicht einsehbar.

Ohne Begründung und tatsachenwidrig, deswegen sachlich nicht zu rechtfertigen, ist auch der Verweis auf vermeintlich fehlende Belege. Wir haben in unseren Aus-

führungen vom 27.09.2006 als Anlage 8 die Bescheinigung des Herrn Alexander Weydekamp aus Iserlohn vom 15.02.1954 vorgelegt, in der folgendes zur Vorlage bei den Wiedergutmachungsbehörden bestätigt worden ist:

“Hierdurch bescheinige ich, dass Frau Johanna Becker geb. Oswald und ihr verstorbener Gatte, Sanitätsrat Dr. Becker, sowie die Schwester von Frau Johanna Becker Fräulein Brandine Oswald Teilhaber der über hundert Jahre alten Firma Rütten & Loening in Frankfurt am Main waren. Es waren Herr und Frau Sanitätsrat Dr. Becker zusammen und Fräulein Brandine Oswald mit je einem Viertel an der Firma beteiligt. Nach wiederholten Äusserungen des verstorbenen Herrn Sanitätsrat Dr. Becker betrug der Anteil und Wert der Beteiligung von ihm und seiner Frau mindestens Mark 100.000,00, desgleichen der Anteil von Fräulein Brandine Oswald.“

Anlage 8 zum Schriftsatz vom 27.09.2006

Herr Alexander Weydekamp war zusammen mit dem vom Nazi – Regime aus seiner Stellung vertriebenen Ehemann der Frau Johanna Becker langjähriges Mitglied im Stadtparlament von Iserlohn gewesen und hat die Familie in ihren finanziellen Angelegenheiten, insbesondere auch in bezug auf die Beteiligung an Rütten & Loening, lange beraten. Er ist in diesen Angelegenheiten mit Herrn Dr. Becker nach Frankfurt am Main gereist. All dies ist in Anlage 17 dargelegt. Über den Leumund des Herrn Alexander Weydekamp hat der gleichfalls langjährig als Stadtverordneter in Iserlohn tätig gewesene Herr Walter Gerhard am 17.09.1956 festgestellt:

“Aufklärend möchte ich noch bemerken, dass Herr Alexander Weydekamp über jeden Zweifel erhaben ist, seine Person steht im besten Leumund. Ich selbst habe jahrelang als Stadtverordneter in Iserlohn mit ihm zu tun gehabt. Herr Alexander Weydekamp ist auf

Grund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit Ehrenvorsitzender des Roten Kreuzes vom Stadt – und Landkreis Iserlohn.“

Anlage 18 zum Schriftsatz vom 27.09.2006

Im Wiedergutmachungsverfahren der Frau Brandine Oswald bei der Stadt Iserlohn ZK 54627 / a sind die durch Herrn Weydekamp bestätigten Angaben der Frau Brandine Oswald als zutreffend anerkannt worden.

“Die Antragstellerin war zu einem Viertel an der Firma beteiligt und ihr Anteil betrug ca. 100.000,00 RM (Bl. 3, eigene Angaben; Bl. 13, Bescheinigung des Herrn Alexander Weydekamp, Iserlohn, Stennerstr. 4, vom 15.02.1954).“

B e w e i s

Korrespondenz des Amtes für Wiedergutmachung der Stadt Iserlohn an den Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 29.03.1954

(Anlage 1)

Die Bescheinigung Herrn Weydekamps vom 15.02.1954 ist die bereits erwähnte Anlage 8 zum Schriftsatz vom 27.09.2006. Die Korrespondenz des Amtes für Wiedergutmachung vom 29.03.1954 ist Bestandteil der CD, die wir am 27.09.2006 als Anlage 1 vorgelegt haben.

Entgegen der gerichtlichen Mitteilung existieren also sehr wohl Belege für die Darlegungen der Kläger, und zwar in sehr erheblichem Umfang und mit überzeugendem Inhalt. Diese Belege sind Gegenstand des Verfahrens, stehen mithin zur Verfügung. Darüber hinaus trifft es zu, dass diese vom Gericht übergangenen Belege und die dadurch dokumentierten Tatsachen in den seinerzeitigen Verwaltungsverfahren als zutreffend anerkannt worden sind. Die damaligen Behörden haben das Vorbringen der Gesellschafterinnen im direkten zeitlichen Zusammenhang, aus eigener Anschauung und Überprüfung und in persönlicher Kenntnis der Antragstellerinnen und der von diesen benannten Zeugen für glaubwürdig

und glaubhaft befunden.

Danach gibt es keinen Grund, von der damaligen Beurteilung nachträglich abzurücken, zumal ohne irgendwelche Begründungen.

4.)

Für die Gewichtung der Erklärungen der beteiligten Personen hätte das Gericht im übrigen berücksichtigen müssen, dass Herr Heinrich Oswald lediglich der Sohn eines der Gesellschafter gewesen ist, also eigene Kenntnis von der Verteilung der Gesellschaftsanteile mangels eigener Betroffenheit nicht gehabt hat. Daraus ergibt sich zwangsläufig seine auch mitgeteilte Unsicherheit in der Beurteilung. Demgegenüber sind Frau Brandine Oswald und Frau Johanna Becker selbst Gesellschafterinnen und damit unmittelbar beteiligt gewesen und haben, behördlich anerkannt, durchgehend schlüssig und widerspruchsfrei und überzeugend vorgebracht. In Berücksichtigung dieser Umstände hätte das entscheidende Gewicht dem Vorbringen der Gesellschafterinnen beigemessen werden müssen.

Für diese Abwägung kommt es nicht darauf an, dass die Darlegungen der Gesellschafterinnen ungeachtet ihrer Relevanz in sich auch von solchen dritten Personen uneingeschränkt bestätigt worden sind, die wie Herr Alexander Weydekamp gleichfalls unmittelbar an den Geschehnissen beteiligt gewesen waren, sie auch noch näher erläutern konnten, und die über einen Leumund verfügten, der über jeden Zweifel erhaben war.

5.)

In unseren Ausführungen vom 27.09.2006 haben wir als Anlage K 15 die Auskunft der Industrie – und Handelskammer in Frankfurt am Main vom 12.05.1956 vorgelegt, die sich mit der nachfolgend ergänzend überreichten Auskunft der Kammer vom 15.02.1955 deckt.

B e w e i s

Auskunft der IHK Frankfurt am Main vom 15.02.1955  
(Anlage 2)

In diesen Dokumenten ist amtlich bestätigt, dass der Verlag vier, im Zeitpunkt des Zwangsverkaufs drei persönlich haftende Gesellschafter hatte. Dies steht in keinerlei Widerspruch zu den gesamten sonstigen Erklärungen derjenigen, die durchgängig den Fortbestand von vier Gesellschaftsanteilen bis zum Zwangsverkauf bestätigt haben. Denn die Industrie – und Handelskammer Frankfurt am Main spricht für den massgeblichen Zeitpunkt von drei persönlich haftenden Gesellschaftern, während die Gesellschafter selbst vier Gesellschafter benennen und dabei für den Anteil Frau Brandine Oswalds eine stille Beteiligung bestätigen. Die Gründe hierfür hatten wir dargelegt.

Selbst wenn man dem, mit überzeugender Begründung, nicht folgen wollte, bliebe es eine dann hilfsweise zu berücksichtigende Tatsache, dass im Zeitpunkt des Zwangsverkaufs nach den amtlichen Dokumenten jedenfalls drei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden waren. Das wäre dann für diese Erwägungen dahin zu übersetzen, dass es insgesamt lediglich drei Gesellschafter gab. Nach der gesamten Anlage und Entwicklung der Verhältnisse der Gesellschaft mit dem späten Eintritt Herrn Dr. Adolf Neumanns in die Gesellschaft nach vorheriger Angestelltentätigkeit wäre dann jedenfalls vom Vorliegen einer Minderheitsbeteiligung Herrn Dr. Neumanns auszugehen.

6.)

Der Stellungnahme der Vereinigung der Verfolgten des Nazi – Regimes Iserlohn vom 04.01.1950 ist gleichfalls nichts für die Kläger nachteiliges zu entnehmen. Zunächst ist dort darüber, ob an der Gesellschaft stille Beteiligungen bestanden haben, nichts gesagt. Unabhängig davon wären auch nach dieser Stellungnahme mindestens drei Gesellschafter vorhanden gewesen, so dass daraus wiederum eine Minderheitsbeteiligung für Herrn Dr. Adolf Neumann folgen müsste.

7.)

Das Gericht verweist auf Seite 3 seiner Mitteilung auf das Schreiben der damaligen Bevollmächtigten Herrn Heinrich Oswalds vom 08.10.1965. Warum aus dem



dort unzweifelhaft verwendeten Begriff der Mitinhaberschaft ausgerechnet auf eine zweigliedrige Personenhandels-gesellschaft, diese wiederum ausgerechnet verfasst mit hälftiger Beteiligung, zu schliessen sein soll, ist weder den Ausführungen der Bevollmächtigten noch der gerichtlichen Mitteilung zu entnehmen, die keine Begründung für die dort vertretene Ansicht enthält, noch sonst nachzuvollziehen. Aus welchen Gründen deutet der Begriff Mitinhaber auf Zweigliedrigkeit und hälftige Beteiligung hin und steht umgekehrt der Annahme entgegen, dass eine Gesellschaft aus drei oder vier oder aus einer noch darüber hinausgehenden Anzahl von Gesellschaftern mit verschiedenen quotierten Beteiligungen bestehen könnte ? Zu diesem Aspekt bitten wir um einen gerichtlichen Hinweis, da wir uns dazu noch näher äussern möchten.

Dann verweist das Gericht auf Seite 3 seiner Mitteilung auf das Schreiben der damaligen Bevollmächtigten Herrn Heinrich Oswalts vom 01.02.1958. Dass nach dem gesamten bisherigen Vorbringen der in diesem Schreiben der seinerzeitigen Bevollmächtigten in der Tat enthaltenen Formulierung der Inhaberschaft irgend-ein Beweiswert zukommen könnte, erscheint uns unabhängig davon, dass die Bevollmächtigten ihre Formulierung durch nichts näher dargelegt und überdies später ihren Tatsachenvortrag ohnehin geändert haben, ausgeschlossen.

Da jedoch das Gericht nach seiner Mitteilung auch dieser Formulierung Bedeutung zumisst, bitten wir auch hierzu um einen erläuternden Hinweis, da wir uns auch zu diesem Aspekt äussern möchten.

8.)

Die geradezu ostentative Übergehung dieser gesamten, dokumentierten Umstände, die ausnahmslos Bestandteil des Verfahrens sind, durch das Gericht mit der ohne jede Begründung gebliebenen und den Tatsachen widersprechenden Bemerkung, die Behauptungen der Kläger seien unbelegt geblieben, erweckt den Eindruck der mangelnden Unbefangenheit, zumal das Gericht die Anlagen zum Schriftsatz vom 27.09.2006 offenkundig zur Kenntnis genommen hat, wie sich aus dem Verweis auf die Stellungnahme der Vereinigung der Verfolgten des Nazi – Regimes Iserlohn vom 04.01.1950 ergibt.

9.)

Nachdem das Gericht zur Aufklärung von Amts wegen keine weiteren Möglichkeiten erkennt, sind wir unsererseits, wie bereits mitgeteilt, um die Beibringung weiterer Materialien bemüht.

Mit freundlichen Grüsse

  
Philippe Zogg, Advokat

**BEILAGEN**

**i.S.**

**Imbsweiler - Oswald u.a.**

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland  
-VG 25 A 214 / 03-**

für Wiedergutmachung

Bundesamt für Wiedergutmachung  
Postfach 10/11  
5000 Köln

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in Arnsberg/ i. F.

Arnsberg  
2/10570/70

*Abgeschlossen*

Beiz.: Bundeserzwingungsgesetz;  
hier: Antrag der Brandine Gswalt, Iserlohn, Wilhelmstr. 11  
Bezug: Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-  
Westfalen vom 6.10.1953, Erl.-Nr.: 100/53, V/A 2 - 602  
1525.

Als Anlage überreiche ich den Antrag der Obengenannten mit der  
Personalakte zur weiteren Veranlassung.

Die Antragstellerin ist bisher in Wiedergutmachungsangelegen-  
heiten nicht in Erscheinung getreten.

Laut Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bl. 4) ist Fräulein  
Brandine Gswalt seit dem 20.5.1944 in Iserlohn gemeldet. Sie  
hatte somit am 1.1.1947 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik  
Deutschland und erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen gem.  
§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 des BEG.

Der Strafregisterauszug der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main  
vom 4.2.1954 enthält keine Vorstrafen (Bl. 8). Nach ihren eige-  
nen Angaben war die Antragstellerin nicht Mitglied der NSDAP  
usw. Da hier auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die eine  
Ausschliessung nach § 1 Abs. 4 rechtfertigen, vertritt ich den  
Standpunkt, dass Ausschliessungsgründe gem. § 1 Abs. 4 BEG  
nicht vorliegen.

Die Antragstellerin beantragt nach dem BEG :

Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen durch sonstige  
sonstige schwere Schädigung, entstanden durch die rassistische  
Verfolgung ihres Bruders - Ernst Wilhelm Gswalt -.

Ich nehme zu dem Antrag wie folgt Stellung :

Die Antragstellerin wollte zuerst auch Ansprüche aus eigener  
Verfolgung geltend machen. Später zog sie dann ihre Anträge auf  
a) Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, sowie  
b) auch gleichzeitig den Antrag auf Entschädigung für Schaden  
an Leben (Hinterbliebenenrente) zurück, da sie zu a) nicht  
selbst im Sinne des § 1, Abs. 1 BEG verfolgt worden ist und zu  
b) keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat, da diese nur  
den Hinterbliebenen der aufsteigenden Linie gewährt wird.  
Ich verweise auf Blatt 10 der Akte.

Zu ihrem Antrag (Schaden an Eigentum und Vermögen) ist zu sagen,  
dass der Bruder der Antragstellerin - der Verlag-Kaufmann Ernst  
Gswalt - Inhaber und Besitzer des Verlages "Rütten & Loening"  
in Frankfurt/M. war. Der Bruder ist aus rassistischen Gründen ver-  
folgt worden und verstarb am 30.6.1942 im KZ-Lager Sachsenhau-  
sen-Oranienburg (Bl. 11, Sterbeurkunde). Ich erwähne, dass auf  
die Eintragung auf den Namen Wilhelm Ernst "Israel" Gswalt  
lautete. Ich verweise auf die eingereichte "Broschüre" für  
den deutschen Buchhandel "Bl. 15 (Rechtsseite) zur Kenntnis der  
Teil, wonach Ernst Gswalt wegen seines Vordrucksvertrages mit  
Nationalsozialismus der NSDAP und der Verlag des Reiches  
verwehrt wurde auf die eingereichte Broschüre "Der  
deutsche Buchhandel".

Der Antragstellerin, Frau Johanna Becker, geb. Gewalt, ist die Witwe des verstorbenen Bruders der Antragstellerin, Ernst Gewalt, geb. am 12. März 1872 in ...

Der Antragstellerin, Frau Johanna Becker, geb. Gewalt, ist die Witwe des verstorbenen Bruders der Antragstellerin, Ernst Gewalt, geb. am 12. März 1872 in ...

Der Antragstellerin, Frau Johanna Becker, geb. Gewalt, ist die Witwe des verstorbenen Bruders der Antragstellerin, Ernst Gewalt, geb. am 12. März 1872 in ...

Inwieweit in diesem Falle eine Entschädigung nach dem BGG geltend gemacht werden kann, entscheidet sich seiner Zeit.

Leistungen:

Soweit hier bekannt, keine.

Zwei Karteikarten für den verstorbenen Bruder der Antragstellerin - Ernst Gewalt - wurden bereits bei der Vorlage des Entschädigungsantrages der Schwester der Antragstellerin - Frau Johanna Becker - vorgelegt.

- Karteikartennr.: 54627 = Ernst Wilhelm Gewalt,
- " " 54627/b = Johanna Becker, geb. Gewalt.

Der Antrag ist gem. § 85 Abs. 2 HGB mit Vorrang zu behandeln (Bl. 5).

Die weiße und violette Karteikarte ist als Anlage beigelegt (54627/a).

Der Oberstadtdirektor

Anlagen:

- 1 Akte,
- 2 Karteikarten.

*[Handwritten Signature]*  
 (J. Grot)  
 Stadtrat.

# INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

FRANKFURT A. M., BORSENSTRASSE 8-10

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main - Birnenstrasse 8-10 - Schließfach 1

Telegramm-Adresse: Handelskammer Frankfurt/Main  
Postcheck-Konto: Frankfurt (Main) 12629  
Fernschreiber 041 1255  
Fernsprecher: Ortsverkehr { 9 01 81  
9 03 41  
Fernverkehr 9 39 51  
Nebenstelle.

An die  
Stadt Frankfurt a/M.  
Der Magistrat  
Betreuungsstelle für politisch,  
rassisch und religiös Verfolgte

Frankfurt/Main  
Wiesenhüttenstrasse 11 I.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ihrer Zeichen  
(Bei Antwort diese Nr. angeben)

Tag

Bä/Jä.

8.2.1955

Mo/Gs.

15.2.1955.

Betr.: Fa. Rütten & Löning, Verlag, früher Frankfurt/Main,  
Merianstrasse 55.

Auf Ihr Schreiben vom 8. ds. Mts. - hier eingegangen am 12. - teilen wir Ihnen mit, dass vorgenannte Firma im Jahre 1914 unter A 92 als offene Handelsgesellschaft in das hiesige Handelsregister eingetragen wurde.

Persönlich haftende Gesellschafter waren:

	<u>eingetreten</u>	<u>ausgeschieden</u>
Brandine Oswald geb. Deichler Wwe. nicht bekannt		2.10.1917
Brandine Henriette Ida Oswald, Ruppichteroth	2.10.1917	8.10.1934
Sanitätsrat Dr. Diederich Becker, Iserlohn	2.10.1917	18. 5.1936
Wilhelm Ernst Oswald, Frankfurt/Main	nicht bekannt	18. 5.1936
Adolf Neumann	4. 8.1922	18. 5.1936

Am 30.5.1936 wurde der Sitz der Firma nach Pörsdorf verlegt.

Hochachtungsvoll  
Industrie- und Handelskammer  
Frankfurt/Main  
Firmenregister

Eingegangen  
16. FEB 1955  
Anmeld- u. Verprüfsstelle  
Frankfurt a. Main

*Münch*  
(Wernich)